

19.12.01

**Antrag (Hilfsantrag)
des Freistaates Bayerns**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes**

TOP 74 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Für den Fall, dass der Hauptantrag keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu § 1:

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchstabe a) - Besoldungsgruppe A 12 - ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- mit der Befähigung für ein Lehramt an Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Bildungsgängen an Hauptschulen, die zum mittleren Schulabschluss führen - ¹⁾³⁾"

2. Nummer 2 - Besoldungsgruppe A 13 - ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Buchstaben b) ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

./.

"- mit der Befähigung für ein Lehramt an Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Bildungsgängen an Hauptschulen, die zum mittleren Schulabschluss führen - ²²⁾".

b) Dem Buchstaben d) ist folgende Fußnote 22) anzufügen:

"Für dieses Amt dürfen höchstens 20 v.H. der an den Hauptschulen für diese Lehrer vorhandenen Planstellen ausgewiesen werden."

Als Folge sind

Im Vorblatt

- Abschnitt A "Zielsetzung" dem vorletzten Absatz folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein solcher Anpassungsbedarf besteht zudem auch in Ländern wie Bayern, in denen durch neue Bildungsgänge an Hauptschulen ein dem Realschulabschluss gleichwertiger mittlerer Bildungsabschluss erworben werden kann."

- Abschnitt B "Lösung" folgender Satz 3 anzufügen:

"Entsprechendes gilt auch für Lehrer an Hauptschulen, die überwiegend in Bildungsgängen an Hauptschulen verwendet sind, die zum mittleren Schulabschluss führen."

die Begründung wie folgt zu ändern:

Zu § 1 Nrn. 1 und 2

A) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

'Für diese Lehrämter kann nach geltendem Recht ausschließlich das in der Bundesbesoldungsordnung A bei Besoldungsgruppe A 12 ausgebrachte Amt "Lehrer" mit dem Funktionszusatz "an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht" in Anspruch genommen werden. Diese Einstufung ist als abschließende Einstufung nicht sachgerecht. Gleiches gilt auch für die an den Hauptschulen in Bayern eigens eingerichteten Bildungsgänge, mit denen die Schüler an diesen Schulen die mittlere Reife erwerben können. Die überwiegend in diesen Bildungsgängen verwendeten Lehrer müssen zur Vermittlung des dem Realschulabschluss gleichwertigen mittleren Bildungsabschlusses ebenfalls erhöhten Anforderungen gerecht werden. Ihr Aufgabenbereich unterscheidet sich damit ähnlich wie der der übrigen neuen Lehrämter von den in Besoldungsgruppe A 12 eingestuftten "normalen" Lehrämtern.'

B) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Satz angefügt:

'sowie für diese neuen Ämter ein jeweils korrespondierendes quotiertes Beförderungsamts in der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

C) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

'Die jeweilige Quote wird in Anlehnung an die bereits vorhandene Einstufungsregelung für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung (Fußnote 14 zu BesGr A 13) festgelegt. Dabei passt sich die für die besonderen Bildungsgänge in Bayern vorgesehene Obergrenze von 20 v.H. der an diesen Bildungsgängen überwiegend verwendeten Lehrer als Mittelwert zu der in der Stufenlehrerbesoldung geltenden Grenze (40 v.H.) nahtlos in das in der Lehrerbesoldung geltende Ämtergefüge ein.

Zu 1 Nr. 3 und § 2

Unverändert.